

Siebenmal künstlich befruchtet - erfolglos

Private Krankenversicherung muss unverheirateter Versicherungsnehmerin die Kosten nicht erstatten

Der Kinderwunsch war groß, doch stellte sich bei einem unverheirateten Pärchen kein Nachwuchs ein. Dann wollten die beiden der Natur etwas nachhelfen. Der mehrfach wiederholte Versuch, mittels künstlicher Befruchtung ein Kind zu bekommen, blieb jedoch erfolglos. Und zu allem Unglück blieb die Patientin auch noch auf den hohen Arztkosten sitzen.

Sie hatte ihre private Krankenversicherung auf Kostenerstattung verklagt, doch das Amtsgericht Köln wies ihre Klage ab (135 C 168/02). Bei einer unverheirateten Frau stelle die Unfruchtbarkeit keine Krankheit im Sinne der Versicherungsbedingungen dar, erklärte der Richter. Bei Eheleuten sei dies anerkannt, hier werde Sterilität als Fehlen einer biologisch notwendigen Körperfunktion angesehen. Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft seien in diesem Punkt Eheleuten jedoch nicht gleichgestellt. Zudem entstünden für die Versichertengemeinschaft unzumutbar hohe Kosten, wenn auch bei Unverheirateten die Sterilität als Krankheit angesehen würde.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/siebenmal-kuenstlich-befruchtet-erfolglos>